

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 18

- **Die BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**

LG Rottweil, Urteil vom 23.11.2023, AZ: 6 O 52/22

Neben den restlichen Schadenersatzforderungen ist dem geschädigten Kläger auch hier der Schadenersatz in Bezug auf offene Sachverständigenkosten zuzusprechen. Nach dem Verkehrsunfall beauftragte der Geschädigte den Privatgutachter selbst und beantragt nun die Freistellung der Sachverständigenkosten vom Schädiger. Die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung verneint diese Kosten, weil sie überhöht wären. Diese Aussage gehen indes ins Leere, wie das LG Rottweil befindet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gutachtenhonorar orientiert sich an der Schadenhöhe und nicht an einem geschätzten Zeitaufwand**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 28.08.2023, AZ: 117 C 97/23 V

Der Versicherer versuchte hier die Gutachterkosten mit dem Zeitaufwandsargument zu kürzen, da der Gutachter kein Mitglied im BVSK sei. Das AG Berlin-Mitte bemisst das Honorar trotzdem nach der BVSK-Honorarbefragung, allerdings nach dem Mittelwert des HB V. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Kein Verweis auf geringere Stundenverrechnungssätze bei 15 km Entfernung**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 01.02.2024, AZ: 117 C 162/23 V

Grundsätzlich darf ein Versicherer den Geschädigten bei fiktiver Abrechnung auf günstigere Reparaturmöglichkeiten verweisen, solange diese gleichwertig und mühelos erreichbar sind. Das AG Berlin-Mitte findet, der Verweis auf eine 15 km entfernte Werkstatt sei dem Geschädigten nicht zumutbar. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Mietwagenkosten nach Unfall, Kosten der Haftungsreduzierung sind auch bei nicht vollkaskoversichertem Geschädigten-Fahrzeug zu erstatten, Kosten für Zustellung und Abholung des Mietwagens und Winterbereifung zugesprochen, Eigensparnisabzug 10 %**

AG Leipzig, Urteil vom 13.11.2023, AZ: 108 C 2907/23

Das AG Leipzig schätzt Mietwagenkosten nach Schwacke und ließ sich von den durch die Versicherung vorgelegten Internetausdrucken nicht beeindrucken. Der Vortrag, dass es auch billiger geht, muss sich schon auf den konkreten Anmietzeitraum beziehen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Die BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
LG Rottweil, Urteil vom 23.11.2023, AZ: 6 O 52/22

Hintergrund

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls klagt vor dem LG Rottweil gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist eine Schadenersatzforderung in Höhe von 13.820,96 €. Darüber hinaus begehrt der Kläger die Kosten für den Sachverständigen in Höhe von 1.134,55 € ersetzt. Diese Kosten befindet die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung als überzogen und reguliert diese vorinstanzlich nicht.

Das Ergebnis des in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens ist ein Totalschaden des klägerischen Fahrzeugs. Der Sachverständige stellt einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 13.900,00 € sowie einen Restwert in Höhe von 450,00 € fest.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Beklagte hat es versäumt, substantiierte Vorträge bezüglich des ermittelten Wiederbeschaffungswertes vorzutragen, weshalb das Gericht überzeugt von den Feststellungen des Sachverständigen ist. In Bezug auf die Sachverständigenkosten ist zunächst festzustellen, dass diese zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten gehören, die auch vom Schädiger zu zahlen sind. Fehlt es an einer Honorarvereinbarung zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten, wird das Gericht regelmäßig gemäß § 287 ZPO den erforderlichen Aufwand schätzen.

Diese Schätzung erfolgt hier wiederum auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2022, die im Internet für Jeden einsehbar ist. Danach bestimmt sich das Grundhonorar nach Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert. Die Honorarbefragung des BVSK sieht nach den obengenannten Grundsätzen einen Honorarkorridor von 1.101,00 € bis 1.343,00 € vor.

Da der Sachverständige hier innerhalb dieses Honorarkorridors – nämlich mit 1.169,53 € – abgerechnet hat, ist dieses, für den Laien erkennbar, nicht überhöht.

Praxis

Folgerichtig stellt auch das LG Rottweil hier allein auf die Perspektive des Laien als Geschädigten ab. Erst wenn für den Laien erkennbar das veranschlagte Sachverständigenhonorar überhöht und ein auffälliges Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung und dem geforderten Preis liegt, kann die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars nicht mehr angenommen werden. Vereinzelt haben Amtsgerichte dieses auch schon konkretisiert und soll auf der Grundlage des neuen Urteils des BGH zum Sachverständigenrisiko möglichst in nächster Zukunft weiterhin und weitergehend spezifiziert werden. Aktuell liegt die Grenze der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars über 20 % des Höchstbetrages des HB V Korridors des BVSK-Honorarbefragung.

- **Gutachtenhonorar orientiert sich an der Schadenhöhe und nicht an einem geschätzten Zeitaufwand**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 28.08.2023, AZ: 117 C 97/23 V

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall beauftragte der Geschädigte einen Gutachter mit der Schadenkalkulation. Das Honorar berechnete dieser orientiert an der Schadenhöhe und der BVSK-Honorarbefragung. Die Versicherung des Unfallgegners kürzte die Gutachterrechnung, legte dabei den nach ihrer Auffassung angemessenen Zeitaufwand zugrunde und begründete dies damit, dass der Gutachter kein Mitglied im BVSK sei.

Die Klage des Geschädigten hatte Erfolg, allerdings erfolgte die Verurteilung zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen den Gutachter an die Versicherung.

Aussage

Nach der Entscheidung des BGH vom 11.02.2014 (AZ: VI ZR 225/13) beurteilt sich die Erforderlichkeit der geltend gemachten Gutachterkosten im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB indiziell nach der Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter, wie sie in der Rechnung zum Ausdruck kommt, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt.

Der Gutachter hat nur teilweise überhöhte Positionen in seine Rechnung eingestellt. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Unfalldatums zur Prüfung dieser Frage die BVSK-Honorarbefragung 2022 heranzuziehen. Der Geschädigte muss nämlich keine Marktforschung betreiben, sodass es schon ganz grundsätzlich nicht darauf ankommen kann, ob einzelne Sachverständige günstiger gearbeitet hätten oder Berechnungen und Zeitschätzungen der Beklagten niedrigere Kosten ausweisen. Es ist in der Instanzrechtsprechung auch anerkannt, das ortsübliche und angemessene Grundhonorar anhand der Höhe des Schadens zu schätzen und hierfür auch die Werte der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen BVSK-Honorarbefragung zugrunde zu legen.

Vorliegend liegen die Gutachterkosten zwischen 642,00 € netto und höchstens 713,00 € netto, da die im Gutachten bezifferten Nettoreparaturkosten 4.149,70 € betragen. Das Gericht befürwortet insoweit den Mittelwert des Korridors – hier also 677,50 € netto – als angemessene Vergütung anzusetzen, wenn nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt wird, warum der Höchstwert ansetzen war (etwa weil die Begutachtung besondere Schwierigkeiten bereitet hat).

Als Voraussetzung für die Anwendung der BVSK-Honorartabelle kann nach Auffassung des Gerichts nicht gefordert werden, dass der abrechnende Sachverständige Mitglied im BVSK ist. Voraussetzung kann nur sein, dass der eingeschaltete Sachverständige ausreichend qualifiziert ist, den Gutachtenauftrag zu erledigen. Hiervon kann vorliegend ausgegangen werden, da der eingesetzte Gutachter Karosserie- und Fahrzeugbauermeister sowie Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertung ist.

Die Beklagte macht ohne Erfolg geltend, dass lediglich eine Zahlung des Gutachters nach geschätztem Zeitaufwand zu erfolgen habe. Zwar ist es richtig, dass insbesondere vom Gericht eingeschaltete Gutachter nach Zeitaufwand abzurechnen haben. Jedoch ist nicht zu beanstanden (wie bereits ausgeführt), dass der Kläger vorliegend eine Beauftragung nach Schadenhöhe gewählt hat. Solch eine Vereinbarung ist üblich und plausibel und nicht erkennbar willkürlich. An diese grundsätzliche Preisvereinbarung zwischen Geschädigtem und

Sachverständigen ist die Beklagte gebunden und kann nicht zulasten des Geschädigten Kürzungen vornehmen.

Der Beklagten ist dahingehend Recht zu geben, dass hier einige Fotos überflüssig waren, da die anderen Fotos den Unfallschaden und die nicht beschädigten Teile des Leasingfahrzeugs bereits ausreichend dokumentieren. Für die restlichen 28 Fotos des 1. Fotosatzes sind Kosten in Höhe von 56,00 € berücksichtigungsfähig.

Die in Rechnung gestellten Fahrtkosten in Höhe von 28,00 € sind nicht zu beanstanden, da die gefahrene Distanz 20 km beträgt. Gemäß BVSK können 0,70 € pro Kilometer abgerechnet werden.

Schreibkosten sind nach BVSK 2022 mit 1,80 € je Seite anzusetzen. Individuell verfasst und nicht lediglich aus einem Datenbanksystem übernommen wurden vorliegend in der Gesamtschau 11 ganze Seiten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Kosten können hier folglich 19,80 € in Rechnung gestellt werden, ferner 5,50 € für das von dem Kläger unstreitig gewünschte und ihm übermittelte Zweitexemplar.

Praxis

Das Gericht stellt konsequent auf die Sicht des Geschädigten ab, dem die Sachverständigenkosten zu ersetzen sind, die er für plausibel und nicht erkennbar überhöht ansehen darf. Die Berechnung des Grundhonorars auf der Grundlage eines geschätzten Zeitaufwandes ist derzeit ein beliebtes Kürzungsargument der einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer – jedenfalls dann, wenn der Gutachter kein Mitglied in einem Berufsverband, nicht zertifiziert oder öffentlich bestellt und vereidigt ist.

Die Sorge der Versicherer um die Qualifikation des Gutachters ist natürlich nur vorgeschoben und schadenrechtlich nicht haltbar. Den Geschädigten trifft nicht nur keine Marktforschungspflicht, er muss sich auch keine Gedanken machen, ob der beauftragte Gutachter ausreichend qualifiziert ist. Für Fehler muss der Gutachter selbst einstehen. Aus diesem Grund erfolgte die Verurteilung hier auch Zug um Zug gegen Abtretung möglicherweise bestehender Ansprüche des Geschädigten an den Versicherer.

- **Kein Verweis auf geringere Stundenverrechnungssätze bei 15 km Entfernung**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 01.02.2024, AZ: 117 C 162/23 V

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig zu 100 % einstandspflichtig ist. Der Kläger hatte nach dem Unfall einen Sachverständigen mit der Begutachtung des entstandenen Schadens beauftragt. Unter Berücksichtigung einer Wertverbesserung bezifferte der Sachverständige den Schaden auf 6.877,36 €.

Die Beklagte regulierte auf diese Forderung unter Berufung auf einen Prüfbericht nur anteilig und machte geringere Stundenverrechnungssätze von zwei konkret benannten Werkstätten geltend, diese befinden sich über 15 km bzw. über 20 km vom Wohnort des Klägers entfernt. Nach Abzug der im Gutachten aufgeführten Desinfektionskosten macht der Kläger nun einen Betrag von 604,05 € geltend.

Aussage

Nach Ansicht des AG Berlin-Mitte ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger muss sich nicht auf eine der im Prüfbericht benannten Werkstätten verweisen lassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann ein Geschädigter auf eine für jedermann zugängliche und mühelos erreichbare Werkstatt mit geringeren Stundenverrechnungssätzen verwiesen werden. Es kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei den genannten Referenzwerkstätten um qualifizierte Meisterbetriebe handelt, denn die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme ergibt sich bereits aus der Entfernung der Werkstätten von über 15 km zum Wohnort des Geschädigten. Aufgrund dieser Entfernung sind die Werkstätten nicht als mühelos erreichbar anzusehen.

Praxis

Ein beliebtes Mittel der Versicherer ist der Verweis an eine kostengünstigere Werkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung. Ein Geschädigter muss sich jedoch nur dann auf geringere Stundenverrechnungssätze verweisen lassen, wenn die Werkstatt eine qualitativ gleichwertige Reparatur realisieren kann und die Werkstatt mühelos erreichbar ist. Dies ist nach Ansicht des AG Berlin-Mitte im vorliegenden Fall bei einer Entfernung von über 15 km nicht gegeben.

- **Mietwagenkosten nach Unfall, Kosten der Haftungsreduzierung sind auch bei nicht vollkaskoversichertem Geschädigten-Fahrzeug zu erstatten, Kosten für Zustellung und Abholung des Mietwagens und Winterbereifung zugesprochen, Eigensparnisabzug 10 %**
AG Leipzig, Urteil vom 13.11.2023, AZ: 108 C 2907/23

Hintergrund

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, für welchen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners unstreitig haftete, mietete ein Ersatzfahrzeug an. Der Autovermieter ließ sich den Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten abtreten. Da die Versicherung vorgerichtlich kürzte, klagte der Autovermieter vor dem AG Leipzig. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Leipzig verwies auf die Rechtsprechung des BGH. Die Klägerseite habe zu den Mietwagenkosten auch substantiiert vorgetragen. Es entspreche der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens gemäß § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich neben anderen Listen auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im maßgebenden PLZ-Gebiet ermitteln könne. Nach Ansicht des LG Leipzig sei der so ermittelte Tarif dann als ortsüblicher Normaltarif auch zu ersetzen.

Die Beklagte hatte auch nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkten. Für das Gericht bestand mithin kein Anlass von der Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegel abzuweichen.

Andernfalls hätte die Beklagte zumindest 3 konkrete Vergleichsangebote vorlegen müssen. Diese hatte zwar Internetauszüge vorgelegt, diese waren aber nicht hinreichend konkret. Sie betrafen z.B. nicht den tatsächlichen Anmietzeitraum. Das Gericht schätzte sodann anhand der Fahrzeugklasse des verunfallten Fahrzeugs (Fahrzeugklasse 7).

Die Kosten der Haftungsbefreiung seien unabhängig davon zuzusprechen, ob das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht. Denn es bestehe ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, für etwaige Schäden an dem Mietfahrzeug nicht selbst zu haften, so das AG Leipzig.

Der Geschädigte habe einen Hol- und Bringservice in Anspruch genommen, sodass auch diese zusätzlichen Kosten zu erstatten waren. Gleiches stellte das AG Leipzig für die Winterbereifung fest. Hierzu das AG Leipzig:

„Der Klägerin stehen insbesondere auch die Kosten für die Winterreifen zu, da nicht zu beanstanden ist, dass zur Winterzeit Fahrzeuge vermietet werden, die mit Winterreifen ausgestattet sind, da mit entsprechenden Wetterverhältnissen jederzeit gerechnet werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 15.03.2013 - VI ZR 245/11; OLG Dresden, Urteil vom 12. Juni 2020 – 4 U 2796/19 –, Rn. 19, juris), wobei das Gericht von der Ausstattung des Wagens mit Winterreifen nach § 286 ZPO aufgrund Anlage K1 überzeugt ist.“

Praxis

Das AG Leipzig schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Es beruft sich hierbei auf die Rechtsprechung des BGH. Der Schwacke-Automietpreisspiegel ist für eine Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO geeignet. Zuzustimmen ist dem AG Leipzig darin, dass ein Geschädigter grundsätzlich die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung verlangen kann. Denn der Mietwagen ist ihm weniger vertraut

als sein eigenes Kfz, das Unfallrisiko ist dadurch erhöht. Bei einem Mietwagen hat der Geschädigte auch nicht die Freiheit zu entscheiden, ob er nach einem Unfallschaden das Fahrzeug reparieren lässt oder nicht. Dieses zusätzliche finanzielle Risiko, dass bei der (unfreiwilligen) Anmietung eines Ersatzwagens entsteht, soll dem Geschädigten nicht noch zusätzlich aufgebürdet werden.

Im Schwacke-Automietpreisspiegel sind die Kosten der Haftungsreduzierung im Grundtarif lediglich dann bereits enthalten, wenn der Selbstbehalt bei mehr als 500,00 € pro Schaden liegt. Im konkreten Fall lag er deutlich darunter (200,00 €). Somit sprach das AG Leipzig auch die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung zu.

Der Eigensparnisabzug wurde mit 10 % allerdings sehr hoch angesetzt. Insbesondere bei kurzer Fahrzeuganmietung ist ein Eigensparnisabzug von allenfalls 3 – 5 % durchaus ausreichend.